Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

. Oktober 2025

Sitzung des Stadtrates am 29.10.2025
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Vorlagen Nummer: VIII/2025/01797
TOP: 12.10

Antwort der Verwaltung:

1. Statistische Grundlagen der Hundesteuer

a) Anzahl gemeldeter Hunde

Wie viele Hunde waren in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 (Stichtag: aktueller Monat) offiziell bei der Stadt gemeldet? Bitte aufgeschlüsselt nach:

- **Ersthunden**
- **Zweithunden und weiteren Hunden**
- **Gefährlichen Hunden gemäß § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung**

b) Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen

Wie viele Hundehalter*innen haben in den genannten Jahren von Steuerbefreiungen nach § 4 der Hundesteuersatzung Gebrauch gemacht? Bitte getrennt ausweisen:

- **Hunde aus Tierheimen/Tierschutzorganisationen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)**
- **Assistenzhunde (§ 4 Abs. 1 Nr. 1-5, z.B. Blindenführhunde, Therapiehunde)**
- **Sonstige Befreiungstatbestände**

a) Anzahl gemeldeter Hunde:

	2022	**2023**	**2024**	**2025 (Stand 14.10.2025)**
Ersthund	9.356	9.387	9.335	9.331
Zweithund + weitere Hunde	694	714	720	709
gefährliche Hunde	120	127	134	137

b) Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen:

Es erfolgen keine Differenzierungen nach sonstigen Befreiungstatbeständen und Assistenzhunden. Lediglich die Übernahme von Hunden aus dem Tierheim wird gesondert erfasst.

	2022	2023	2024	2025
Steuerbefreiungen	195	189	179	184
davon Hunde aus dem Tierheim	12	12	11	8

2. Fortbestand der Steuerbefreiungen

a) Beibehaltung der Regelungen

Bleiben die Steuerbefreiungen nach § 4 der Hundesteuersatzung – insbesondere für Hunde aus Tierheimen und Tierschutzorganisationen – auch nach der geplanten Steuererhöhung vollumfänglich bestehen?

b) Wegfall von Befreiungen

Falls einzelne Steuerbefreiungen ganz oder teilweise entfallen sollen:
- **Welche konkreten Befreiungstatbestände sind betroffen?**
- **Welche sachlichen Gründe führen zu dieser Entscheidung?**
- **Mit welchen finanziellen Mehreinnahmen rechnet die Verwaltung durch den Wegfall?**

c) Folgenabschätzung für den Tierschutz

Welche Auswirkungen auf den Tierschutz in Halle wurden im Vorfeld geprüft, insbesondere:
- **Erwartete Auswirkungen auf die Vermittlungszahlen aus Tierheimen**
- **Mögliche Zunahme von Hundeabgaben oder illegaler Haltung**
- **Rückmeldungen vom Tierheim Halle und lokalen Tierschutzorganisationen**

a) Beibehaltung der Regelungen und b) Wegfall von Befreiungen:

Die Beschlussvorlage VIII/2025/01359 empfiehlt den Beschluss über die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung). Dabei handelt es sich um einen „neuen“ Satzungsbeschluss.

Steuerbefreiungen richten sich nach § 4 Hundesteuersatzung. Hunde aus Tierheimen und Tierschutzorganisationen sind grundsätzlich nicht von der Steuer befreit. Allerdings soll die Hundesteuer bei Übernahme eines Hundes aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) auf Antrag dauerhaft bis zu einer Höhe von 50 v. H. des anwendbaren Steuersatzes reduziert werden (vgl. § 5 Abs. 2 Hundesteuersatzung; Vorlage VIII/2025/01359). Nach der derzeitig geltenden Regelung werden Personen, die Hunde aus dem städtischen Tierheim übernehmen, ein Jahr von der Hundesteuer befreit und anschließend zum regulären Steuersatz veranlagt. Insofern ist der aktuelle Vorschlag auch finanziell ein größerer Anreiz, Hunde aus dem Tierheim zu übernehmen.

Weiterhin kann gemäß § 5 Abs. 4 (Vorlage VIII/2025/01359) auf Antrag die Steuer für geprüfte Jagdhunde bis zu einer Höhe von 50 v. H. des anwendbaren Steuersatzes ermäßigt werden.

Zur Begründung wird auf die o. g. Beschlussvorlage verwiesen.

Weitere Änderungen bei den Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbeständen sind in der Verwaltungsvorlage VIII/2025/01359 nicht vorgesehen.

c) Folgenabschätzung für den Tierschutz:

Die Erhebung einer Hundesteuer ist grundsätzlich keine Maßnahme des Tierschutzes, sondern ein fiskalisches Mittel, welches neben der Generierung von Steuererträgen auch eine ordnungspolitische Lenkungswirkung entfalten kann. Die Regelungskompetenz des Tierschutzes liegt im Übrigen nicht bei den Gemeinden.

Durch die Schaffung der Ermäßigungsregelung soll der Anreiz zur Übernahme von Hunden aus dem Tierheim der Stadt Halle (Saale) verbessert werden.

Zu den möglichen Auswirkungen auf die Vermittlungszahlen aus dem Tierheim und die Zunahme von Hundeabgaben und illegalen Hundehaltungen liegt kein belastbares Datenmaterial vor. Die letztmalige Steuererhöhung erfolgte zum 01.01.2011. Sowohl die gesamt- und die individualwirtschaftlichen als auch die gesellschaftlichen Umstände haben sich seitdem stark verändert. Es ist jedoch bei einer moderaten Erhöhung von 20 Euro für den ersten Hund nicht davon auszugehen, dass die Auswirkungen hochsignifikant sind. Erfahrungen aus anderen Städten bestätigen dies.

3. Berechnungsgrundlagen und Plausibilität der Prognosen

a) Detaillierte Berechnungsmethodik

Welche konkreten Berechnungen, Annahmen und Datengrundlagen liegen den folgenden prognostizierten Mehreinnahmen zugrunde?
- **2022: 192.620 € (geplant, aber nicht umgesetzt)**
- **2025: 430.500 €**
- **2026: 604.800 €**

Bitte legen Sie die vollständige Kalkulation tabellarisch dar (Anzahl Hunde je Kategorie × jeweiliger Steuersatz × Erhöhungsbetrag).

b) Erklärung der Steigerungsdifferenz

Wie erklärt sich die mehr als doppelt so hohe Prognose für 2025 (ca. 431.000 €) gegenüber der Prognose von 2022 (ca. 193.000 €), obwohl beide Male dieselbe Erhöhung geplant war/ist (100 € → 120 € für Ersthunde)?

c) Berücksichtigung von Abmeldeverhalten

Wurde bei den Prognosen ein mögliches Abmeldeverhalten von Hundehaltern aufgrund der Steuererhöhung einkalkuliert?
- **Wenn ja: In welcher Größenordnung (absolut und prozentual)?**
- **Wenn nein: Warum wurde dieser Effekt nicht berücksichtigt?**
- **Liegen Erfahrungswerte aus anderen Kommunen mit vergleichbaren Steuererhöhungen vor?**

a) Detaillierte Berechnungsmethodik und b) Erklärung der Steigerungsdifferenz

Verwaltungsintern wurden verschiedene Varianten der Anpassung der Hundesteuersatzung auf ihre Angemessenheit und Ausgewogenheit hin geprüft. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage für den Gremienlauf wurde zunächst eine falsche Ertragszahl in die Vorlage übernommen. Inzwischen erfolgte eine Korrektur.

Auf Basis der Entwicklung der Fallzahlen werden ein Gesamtertrag i. H. v. 1.317.000 Euro ab dem Jahr 2026 (vgl. Plan 2025: 1.150.000 Euro) und somit ein Mehrertrag von 167.000 Euro prognostiziert. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Haltung eines	geschätzte Anzahl	x Steuersatz	Summe
Ersthund	9.330	x 120,00 Euro	1.119.600 Euro
Zweithund + weiterer Hund	705	x 180,00 Euro	126.900 Euro
gefährlicher Hund	125	x 720,00 Euro	90.000 Euro
abzgl. dauerhafte Steuerermäßigung von Tierheimhunden	325 (durch-schnittlich)	x 60 Euro	-19.500 Euro
			1.317.000 Euro

c) Berücksichtigung des Abmeldeverhaltens

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 c verwiesen. Die Prognose der Fallzahlen folgt einer konservativen Schätzung.

4. Tatsächliche Erträge der Vorjahre

Welche Ist-Erträge wurden aus der Hundesteuer in den Jahren 2022, 2023, 2024 und voraussichtlich 2025 (Hochrechnung auf Basis der Ist-Werte bis September) tatsächlich erzielt?

Bitte aufgeschlüsselt nach:

a) Steuern für Ersthunde
b) Steuern für Zweithunde und weitere Hunde
c) Steuern für gefährliche Hunde
d) Gesamtertrag (Summe aus a-c)
e) Säumniszuschläge und Bußgelder

Bitte ebenfalls angeben:
- **Ausfallquote (nicht eingezogene Steuern in %)**
- **Verwaltungskosten für Erhebung und Kontrolle der Hundesteuer.**

Folgende IST-Erträge wurden erzielt:

	2022	2023	2024	2025 (Hochrechnung)
Ersthund	941,3 TEuro	943,2 TEuro	936,0 TEuro	934,0 TEuro
Zweithund + weitere Hunde	127,4 TEuro	131,8 TEuro	133,4 TEuro	129,3 TEuro
gefährl. Hund	93,7 TEuro	97,2 TEuro	98,0 TEuro	97,9 TEuro
Gesamtertrag	**1.162,4 TEuro**	**1.172,2 TEuro**	**1.167,4 TEuro**	**1.161,2 TEuro**
Säumniszuschläge	11,9 TEuro	12,3 TEuro	10,3 TEuro	10,8 TEuro
Bußgelder	2,5 TEuro	4,4 TEuro	2,8 TEuro	0,6 TEuro (IST-Zahl, Stand: 14.10.2025)

Ausfallquote:

	SOLL	IST	Ausfallquote in %
2022	1.167,7 TEuro	1.141,6 TEuro	2,24 %
2023	1.178,2 TEuro	1.138,5 TEuro	3,37 %
2024	1.186,3 TEuro	1.140,7 TEuro	3,84 %
2025 (30.09.25)	1.162,2 TEuro	883,3 TEuro	n.n.

Verwaltungskosten (Verwaltungsgemeinkosten) im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer und Kontrolle werden auf 65,0 TEuro p. a. geschätzt.

Egbert Geier
Bürgermeister